

wirtschaftlichen Brennereibetrieb wohl ausreichen, auch e) falle es ferner in finanzieller und administrativer Hinsicht bedenklich, die Steuerermäßigung weiter zu extendiren, und d) theils aus diesen Gründen, theils nach dem früheren Vorgange stehe nicht zu erwarten, daß eine Abänderung der mehrgedachten gesetzlichen Bestimmung im allseitigen Einverständnis der theilhaftigen Vereinsregierungen erzielt werden könne. Die Deputation erachtet aber den Gegenstand der vorliegenden Petition allerdings für sehr beachtungswerth. Denn es ist so bekannt, als anerkannt worden, daß Ackerbau und Gewerbe die beiden Hauptstützen unserer Nationalwohlthat und unseres gesammten Staatshaushaltes sind. Deshalb hat auch die Sächsische Regierung in frühester und früherer Zeit der Landwirthschaft vielfältige Unterstützung gewährt und solche dem Landmanne theils unmittelbar, theils mittelbar angezeihen lassen. Selbst die Sächsische Gesetzgebung hat zu dem Ende z. B. durch erlassene Verbote der Einfuhr fremden Getreides und Malzes, so wie durch andere gesetzliche Bestimmungen das Beste der Landwirthschaft und das Bestehen des Landmannes gesichert. In neuerer Zeit haben jedoch veränderte Verhältnisse hier und da die Rücksichten auf die Interessen des Ackerbaues untergeordnet. Gleichwohl erscheint es dringend nothwendig, daß wenigstens in allen solchen Fällen, in welchen von der Staatsregierung, ohne pekuniäre Opfer, durch modifizierte, das Wohl und Bestehen des Landmannes berücksichtigende und sichernde Verwaltungsmaßregeln dem Landmanne eine Erleichterung zu Theil werden kann, solche auch gewährt und bethätigt werde. Zu diesen auf eine für unseren Landbau wohlthätige Weise zu modifizirenden Verwaltungsmaßregeln gehört aber ohnstreitig der Gegenstand der vorliegenden Petition. Es ist nämlich durch das Branntweinsteuergesetz vom 4. December 1833 §. 12. bestimmt worden: „daß landwirthschaftliche Brennereien, dafern sie aus selbst gewonnenen mehligten Produkten vom 1. November bis mit 30. April des nächstfolgenden Jahres brennen und täglich nicht mehr als 1040 Dresdner Kannen Maische bereiten, eine um $\frac{1}{3}$ des Betrages ermäßigte, dafern aber die eine oder andere vorstehender Bestimmungen verletzt wird, die volle Steuer zahlen sollen.“ Ohne hier in die Bemerkung einzugehen, daß durch das vorerwähnte Branntweinsteuergesetz überhaupt die Mehrzahl der kleinen ländlichen Brennereien im Königreiche Sachsen, deren Zweck lediglich die Erzielung des nöthigen Futterbedarfs war, außer Betrieb gesetzt und deren Besitzer genöthigt worden sind, ihren Viehstand dormalen durch kostspieligeres Futter zu erhalten, oder wohl gar durch verminderte Viehhaltung und verminderten Dünger ihre Felder mit dem früheren Erfolge zu bewirthschaften nicht vermögen, so haben bereits im Jahre 1834 und in den folgenden Jahren diejenigen Landwirthe, welche zu Erlangung des ihnen unentbehrlichen Viehfutters der hohen Branntweinsteuer ungeachtet ihre Brennereien wenigstens während der 6 Wintermonate zu betreiben gedrungen waren, vielfältig gebeten, die obgedachte gesetzliche Bestimmung dahin zu modifiziren, daß anstatt vom 1. November bis mit Ende des Monat April des nächstfolgenden Jahres ihnen verstattet werden möchte, vom 1. December bis mit dem Monat Mai des nächstfolgenden Jahres ihre ländlichen Brennereien zu betreiben. Bezeugen nun schon die bei dem hohen Finanzministerium diesfalls vielfältig eingegangenen Gesuche das allgemein gefühlte Bedürfnis einer hierunter für die Landwirthschaft nothwendigen und ersprießlichen Modifikation, und sind diese Gesuche von dem Jahre 1835 an sämmtlich zurückgewiesen worden, weil die theilhaftigen Vereinsstaaten mit der gewünschten Modifizirung sich nicht einverstanden erklärt haben, so möchte doch zu a) der von Letzteren angeführte Grund, daß Mangel an Viehfutter im Frühjahr für sich allein

keine ausreichende Motive für jene Modifizirung an die Hand gebe, durch die Absicht des Gesetzes selbst hinlänglich widerlegt werden. Denn da nach der bei Einführung der erhöhten Branntweinsteuer in den Königlich Preussischen Staaten vorausgeschickten Bemerkung, der Erhöhung dieser Steuer hauptsächlich die Absicht zu Grunde liegt, den Genuß des Branntweins zu beschränken und dadurch die Moralität im Allgemeinen zu befördern, so kann der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmung, daß während der gedachten 6 Wintermonate in der ob-erwähnten Maße ländliche Brennereien betrieben werden dürfen, füglich keine andere Motive zu Grunde liegen, als daß dem Landmanne, welchem während jener 6 Monate weder Feld, noch Wiese den nöthigen Futterbedarf für seinen Viehstand liefern, Gelegenheit gegeben werden solle, das zu Ernährung des Letzteren während des Winters etwa nöthige Futter zu erzielen. Es geht aber diese wohlthätige Absicht des Gesetzes wenigstens theilweise offenbar alsdann verloren, wenn jene Gelegenheit nicht in denen Monaten gewährt wird, in welchen der Futterbedarf ganz insbesondere dringend ist. Denn es ist notorisch zu: b) daß sowohl in den Königlich Preussischen Staaten, als auch in unserem Vaterlande nur wenige Gegenden eines so fruchtbaren und kräftigen Bodens neben einem milden und warmen Klima sich erfreuen, daß bereits mit dem Anfange des Monats Mai der Klee und das Gras oder sonstiges grünes Futter so weit herangewachsen wären, um dadurch dem ländlichen Viehstande genügende Nahrung zu gewähren.

Im Gegentheil ist es Thatsache und kann von jedwem auch in der Landwirthschaft nicht erfahrenen Beobachter augenscheinlich bemerkt werden, daß in mehreren Gegenden der Preussischen und Sächsischen Länder bei recht günstiger Witterung kaum in der zweiten Hälfte des Monats Mai etwas Klee oder sonstiges grünes Futter bereits dahin gediehen ist, daß es dem Viehstande verabreicht werden kann, daß aber in der Regel selbiges erst vom Monat Juni an der Fall, ja daß zuweilen solches bei ungünstiger kalter Frühjahrswitterung erst in der zweiten Hälfte des Monats Juni eintritt. Stellt sich aber solchemnach der Futterbedarf im Allgemeinen für den Viehstand des Landmannes auch während des Monats Mai um so gewisser heraus, weil zu dieser Zeit die vorräthigen Herbstfrüchte, zumal nach einem vorgängigen strengen Winter consumirt sind, überdem auch der thierische Organismus gerade in dem Monat Mai und mit dem beginnenden Frühjahr mehr Futter erheischt, als in den vorhergehenden Monaten, so ist dagegen hinwiederum in dem Monate November der diesfallsige Futterbedarf bei weitem weniger dringend; denn zu dieser Zeit sind die verschiedenen Rübenarten und Kraut geerntet, auch ist noch sonstiges grünes Gemenge, Knörrig und anderes Herbstfutter auf Feldern und Wiesen vorhanden. Ja der Landmann ist, wenn dieses Futter in dem Monate October durch zeitige Herbstfröste berührt worden ist, genöthigt, solches im Monat November, um es dem Verderben nicht preiszugeben, in überreicherer Maße seinem Viehstande zu verabreichen. Derselbe kann daher in diesem Monate von der wohlthätigen Absicht der vorgedachten gesetzlichen Bestimmung nicht selten keinen Gebrauch machen, wenigstens geht für denselben der eigentliche Zweck der nurgedachten Bestimmung, in sofern dieselbe eine dem Landbau förderliche und wohlthätige Maßregel sein soll, offenbar verloren. Damit nun solches nicht der Fall sei, erscheint die beantragte Modifikation der nurgedachten gesetzlichen Bestimmung als vollkommen zweckmäßig, ohne daß dabei zu e) in finanzieller oder administrativer Hinsicht irgend ein Bedenken entgegen stehen möchte. In finanzieller Hinsicht könnte man zwar allerdings einwenden, daß der Zeitraum vom 1. November bis mit dem 30. April einen Zeitraum von 180 Tagen, dagegen aber die Periode vom 1.